



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 22. Dezember 2020

Nr. 13/2020

INHALT

	Seite
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung an der Hochschule Kaiserslautern	3
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Grundstücksbewertung an der Hochschule Kaiserslautern	6
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen an der Hochschule Kaiserslautern	9
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Sicherheitstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	12
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz an der Hochschule Kaiserslautern	15
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Industriepharmazie an der Hochschule Kaiserslautern	18

Ordnung zur ersten Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur der Hochschule Kaiserslautern	19
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern	20
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik an der Hochschule Kaiserslautern	21
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	22
Ordnung zur Aufhebung von Ordnungen für Studiengänge der Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	23
Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	25

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs
– Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung –

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate im Zertifikatsstudiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften finden die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) und die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2017 (FPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs – Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 70 ECTS (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt dem Aufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG.

2. Mindestens dreijährige Berufstätigkeit, davon ein Jahr einschlägig, nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1.
3. Nachweis eines Beratungsgesprächs nach § 65 Absatz 2 Satz 3 HochSchG, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HochSchG vorliegen.

(2) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Sachverständige/r für Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ ausgestellt. § 18 Absätze 2 bis 5 der AMPO finden keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Zeugnis erstellt; die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO).

(3) Nach dem dritten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten bis dritten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat Fachkraft für Bauschäden und Baumängel. In das Zertifikat wird der Studiengang und Ort aufgenommen. Für das genannte Zertifikat wird kein Zeugnis erstellt; Noten werden mit dem Zertifikat nicht ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung einschreiben.

(2) Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 08.12.2020
Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges
 – Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung –

					ECTS				
Semester	1	2	3	4					
Fach									
Modul M 1 Recht			S		9				
Modul M 2 Wirtschaft		S			6				
Modul M 3 Erstellung von Gutachten	S*	S*	S*	S*	I	I	I	I	14
		S*	S*	M		I	I	7	
		S*				I			
Modul M 4 Technik			S		10				
Modul M 5 Bauschäden			S		8		16		
			M		7				
Modul M 6 Instandsetzung				S,M	15				
					Σ 70				

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

M = mündliche Prüfung

S* = Projektarbeit Jeder Projektarbeit 1 ECTS zugeordnet, jede ist benotet, jede Gewichtung 1 für die Gesamtnote

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Grundstücksbewertung
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Grundstücksbewertung beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs
– Grundstücksbewertung –

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate im Zertifikatsstudiengang Grundstücksbewertung. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften finden die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) und die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Grundstücksbewertung“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2017 (FPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs – Grundstücksbewertung“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 70 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

4. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG.

5. Mindestens dreijährige Berufstätigkeit, davon ein Jahr einschlägig, nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1.
6. Nachweis eines Beratungsgesprächs nach § 65 Absatz 2 Satz 3 HochSchG, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HochSchG vorliegen.

(2) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Grundstücksbewertung“ an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Sachverständige oder Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten“ ausgestellt. § 18 Absätze 2 bis 5 der AMPO finden keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Zeugnis erstellt; die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO).

(3) Nach dem zweiten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Fachkraft für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke. In das Zertifikat wird der Studiengang und Ort aufgenommen. Für das genannte Zertifikat wird kein Zeugnis erstellt; Noten werden mit dem Zertifikat nicht ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Grundstücksbewertung einschreiben.

(2) Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 08.12.2020
Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

**Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges
– Grundstücksbewertung –**

					ECTS				
Semester	1	2	3	4					
Fach									
Modul M 1 Wertermittlung		S			11				
Modul M 2 Wirtschaft	S				5				
Modul M 3 Recht		S			5				
Modul M 4 Bautechnik		S			7				
Modul M 5 Praxisprojekte und Methodenlehre	S*	S* M	S*	M	2	2 1	2	1	8
Modul M 6 Sachverständigenwesen A (Allgemeines, Wirtschaft und Recht)			S M		5 3	8			
Modul M 7 Sachverständigenwesen B (Bautechnik)				S M	4 3	7			
Modul M 8 Sachverständigenwesen C (Wertermittlung)				S M	4 3	7			
Modul M 9 Wahlpflichtfach (2 aus 4) - Bedarfswert und Beleihungswertermittlung - Projektmanagement und Projektentwicklung - Immobilienverwaltung und Zwangsverwaltung - Bewertung von Bauschäden				S* S S* S	3 3 3 3	6 6			
					Σ 70				

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

M = mündliche Prüfung

S* = Projektarbeit

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs
– Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen –

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate im Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften findet die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.07.2015 (PO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs – Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 70 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG.

2. Mindestens dreijährige Berufstätigkeit, davon ein Jahr einschlägig nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1.
3. Nachweis eines Beratungsgesprächs nach § 65 Absatz 2 Satz 3 HochSchG, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HochSchG vorliegen.

(2) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 PO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Sachverständige oder Sachverständiger für die Instandhaltung von Rohrleitungssystemen“ ausgestellt. § 18 Absätze 2 bis 5 PO finden keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Zeugnis erstellt; die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 5 PO).

(3) Nach dem zweiten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Zertifizierte Kanalsanierungsberaterin oder Zertifizierter Kanalsanierungsberater. Nach dem dritten Semester erhalten Studierende, die die bis dahin vorgegebene Prüfungen erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Gutachterin oder Gutachter für das Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen. In die jeweiligen Zertifikate werden der Studiengang und Ort aufgenommen. Für die genannten Zertifikate werden keine Zeugnisse erstellt; Noten werden mit dem Zertifikat nicht ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen einschreiben.

(2) Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 08.12.2020
Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

**Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges
– Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen –**

						ECTS
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
Modul M 1 Grundlagen Erhaltungsmanagement	S					7
Modul M 2 Grundlagen Ingenieurleistungen	S					6
Modul M 3 Sanierungsverfahren Werkstoffkunde, Renovierung		S				7
Modul M 4 Sanierungsverfahren Reparatur, Erneuerung		S				6
Modul M 5 Praxisprojekt 1	S*	S*				4;4
Modul M 6 Praxisprojekt 2 und Methodenlehre			S*			3
			M			1
Modul M 7 Recht und Wirtschaft			S			4
Modul M 8 Technik und Sicherheit			S			5
			M			2
Modul M 9 Kanalisation				S		7
Modul M 10 Gas- und Wasserversorgung				S		8
						Σ 70

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

S* = Projektarbeit

M = mündliche Prüfung

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Sicherheitstechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Sicherheitstechnik beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs
– Sicherheit –

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate im Zertifikatsstudiengang Sicherheitstechnik. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften finden die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) und die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Sicherheitstechnik der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2017 (FPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs – Sicherheitstechnik“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 70 ECTS (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt dem Aufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG.
2. Mindestens dreijährige Berufstätigkeit, davon ein Jahr einschlägig, nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1.

3. Nachweis eines Beratungsgesprächs nach § 65 Absatz 2 Satz 3 HochSchG, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HochSchG vorliegen.

(2) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Sicherheitstechnik an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ ausgestellt. § 18 Absätze 2 bis 5 der AMPO finden keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Zeugnis erstellt; die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO).

(3) Nach dem zweitem Semester erhalten Studierende, die die Prüfung M4 Management entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Managementassistent oder Managementassistentin. Nach dem dritten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des Moduls M10 entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzbeauftragte. In die jeweiligen Zertifikate werden der Studiengang und Ort aufgenommen. Für die genannten Zertifikate werden keine Zeugnisse erstellt; Noten werden mit dem Zertifikat nicht ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Sicherheitstechnik einschreiben.

(2) Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 08.12.2020
Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

**Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges
– Sicherheitstechnik –**

						ECT S
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
Modul M 1 Grundlagen der Sicherheitstechnik	S					5
Modul M 2 Gefährdungen	S					4
Modul M 3 Arbeitssystemgestaltung		S*				4
		M				3
Modul M 4 Management		S				9
Modul M 5 Recht			S			6
Modul M 6 Wirtschaft und Methodenlehre			S*			2
			S			4
Modul M 7 Bautechnik	S*			S		2;9
Modul M 8 Arbeitsschutz im Bauwesen				S		10
Modul M 9 Umweltschutz				S		4
Modul M 10 Brandschutz			S*			2
			M			3
			S			3
						Σ 70

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

M = mündliche Prüfung

S* = Projektarbeit

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz(HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs
– Vorbeugender Brandschutz –

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate im Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften finden die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) und die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vorbeugender Brandschutz“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2017 (FPO) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges – Vorbeugender Brandschutz“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 70 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG
2. Mindestens dreijährige Berufstätigkeit, davon ein Jahr einschlägig, nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1

3. Nachweis eines Beratungsgesprächs nach § 65 Absatz 2 Satz 3 HochSchG, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 2 HochSchG vorliegen.

(2) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Vorbeugender Brandschutz an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Sachverständige/r für Vorbeugenden Brandschutz“ ausgestellt. § 18 Absätze 2 bis 5 AMPO finden keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Zeugnis erstellt; die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO).

(3) Nach dem ersten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter. Nach dem zweiten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Fachplanerin oder Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz. Nach dem dritten Semester erhalten Studierende, die die Prüfungen des ersten bis dritten Semesters entsprechend Absatz 1 erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat als Fachbauleiterin oder Fachbauleiter für vorbeugenden Brandschutz. In die jeweiligen Zertifikate werden der Studiengang und Ort aufgenommen. Für die genannten Zertifikate werden keine Zeugnisse erstellt; Noten werden mit dem Zertifikat nicht ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Vorbeugender Brandschutz einschreiben.

(2) Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 08.12.2020
Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges

– Vorbeugender Brandschutz –

					ECTS	
Semester	1	2	3	4		
Fach						
Modul M 1: Gefahrenabwehr	S				5	10
	M				5	
Modul M 2: Arbeitsmethoden	M				2	4
				M	2	
Modul M 3: Praxisprojekte	S*	S*	S*	S*	8	
	S*	S*	S*	S*		
Modul M 4: Recht I – Grundlagen		S			4	
Modul M 5: Brandschutzplanung		S			9	
Modul M 6: Recht II – Sonderkapitel			S		4	
Modul M 7: Wirtschaft – Grundlagen			S		4	
Modul M 8: Planung und Bewertung			S		7	
Modul M 9: Recht III – Verfahrensrecht				S	4	
Modul M 10: Brandschutz- Ingenieurverfahren				S	5	10
					M	
Modul M 11: Brandschutz im Bestand				S	6	
					Σ 70	

ECTS = European Credit Transfer System (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur)

M = mündliche Prüfung

S* = Projektarbeit, jeder Projektarbeit ist 1 ECTS zugeordnet, jede erhält die Gewichtung 1 für die Gesamtnote

Bei allen angegebenen Prüfungen handelt es sich um Prüfungsleistungen.

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Industriepharmazie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 08.07.2020 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Industriepharmazie vom 27.07.2017 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 04.11.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 09.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Industriepharmazie vom 27.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 38 vom 31.08.2017, Seite 42) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung sowie eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollzeitstelle bestehen und nachgewiesen werden. Zu den einschlägigen Berufsausbildungen gehören Berufe im Bereich Pharmazie, Chemie und Biologie, zum Beispiel Pharmazeutisch-/Biologisch-/Chemisch- und Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten oder Laborantinnen und Laboranten.

(2) Die einschlägige Berufstätigkeit gemäß Absatz 1 muss während des gesamten Studiums bestehen. Jede Änderung der Tätigkeit oder des Arbeitsverhältnisses muss der Hochschule angezeigt werden. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Fortsetzung des Studiums ohne die Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Pirmasens, den 14.12.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Eignungsprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.10.2020 die folgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 06.05.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Änderungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 06.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 29. Mai 2020, S. 14) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und § 1 wird das Wort „Studiengang“ jeweils durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.12.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 14.10.2020 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Virtual Design vom 11.07.2017 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Änderungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

In der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Virtual Design vom 11.07.2017 (Hochschulanzeiger vom 31.07.2017, Nr. 37, S. 3), wird die Anlage 2 „Regelungen für die Auswahl und Zulassung“ wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „15.01“ durch die Angabe „15.12.“ ersetzt.
2. An § 4 Absatz 2 werden folgende Wörter angefügt:
„; andernfalls wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.“
3. § 6 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2020/2021, einschließlich des zu diesem Semester zugehörigen Zulassungsverfahrens.

Kaiserslautern, den 08.12.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 04.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 21.10.2020 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik vom 23.07.2018 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 46 vom 30. November 2018, S. 16), zuletzt geändert durch Änderung vom 27.04.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 29. Mai 2020, S. 18), wird wie folgt geändert:

In der Anlage „Anlage 4: Medizininformatik (MedI) – Bachelor of Science“ wird in der Zeile „Decision Support and Data Mining“ die Angabe „PL/K“ durch die Angabe „PL/A“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2020/2021.

Zweibrücken, den 04.12.2020

Prof. Dr. Marko K. Baller
Dekan Fachbereich Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 04.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 21.10.2020 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 23.07.2018 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

In der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44 vom 31.07.2018, S. 61), zuletzt geändert durch Ordnung vom 06.07.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 6 vom 31. Juli 2020, S. 17), wird in den Tabellen der Anlagen 3 und 5 in den Zeilen mit den Bezeichnungen "Software-Qualitätsmanagement" jeweils die Angabe "H" durch die Angabe "PR" ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2021.

Zweibrücken, den 04.12.2020

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung von Ordnungen für
Studiengänge der Architektur und Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.10.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung von Ordnungen der Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Aufhebungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 Außerkräfttreten bisheriger Ordnungen

Folgende Ordnungen werden hiermit aufgehoben:

1. Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Kaiserslautern University of Applied Sciences vom 2. Juli 2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10. August 2009, S. 1451),
2. Fachprüfungsordnung 2009 für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 18. Februar 2012, S. 410)
3. Fachprüfungsordnung 2011 für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 18. Februar 2012, S. 413),
4. Fachprüfungsordnung 2011 für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 18. Februar 2012, S. 416),
5. Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 15. August 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29.08.2014, S. 45),
6. Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 15. August 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29.08.2014, S. 48),
7. Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.01.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 26 vom 29.01.2016, S. 4).

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die in einem Studiengang nach der in § 1 Nr. 3 bezeichneten Fachprüfungsordnung eingeschrieben sind, haben bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in die jeweils zum Zeitpunkt des Wechsels geltende aktuelle Fachprüfungsordnung für ihren Bachelorstudiengang wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die in dem Bachelorstudiengang Innenarchitektur nach der in § 1 Nr. 5 bezeichneten Fachprüfungsordnung eingeschrieben sind, haben bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in die jeweils zum Zeitpunkt des Wechsels geltende aktuelle Fachprüfungsordnung für ihren Bachelorstudiengang wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Nr. 5 kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und

gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.12.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung
der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik
und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.12.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 07.11.2020 mittels Eilentscheid die folgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Der Senat der Hochschule hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.05.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 51 vom 31.07.2019, Seite 17) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Datum „29.05.2013“ ersetzt durch das Datum „05.07.2019“.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in den unter § 1 genannten Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Fachprüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2023/2024. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(2) Studierende nach Absatz 1 können auf Antrag in die für ihren Studiengang zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fachprüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Bei einem Wechsel in eine andere Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Übergangs werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Der Wechsel in eine aktuelle Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in einen in § 1 genannten oder anderen Bachelorstudiengang des Fachbereichs in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in § 1 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 07.12.2020

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern